Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5483

26. 10. 89

Sachgebiet 311

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Pick, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die Ansprüche aus einem Sozialplan über den 31. Dezember 1989 hinaus zu sichern.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Konkursordnung werden die Ansprüche aus einem Sozialplan und auch Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 vorrangig abgesichert.

C. Alternativen

Keine.

Eine Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren kommt nicht in Betracht, da die angekündigte Gesamtreform, die zur Rechtfertigung dieses Gesetzes diente, nach wie vor nicht absehbar ist.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 1" durch die Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

      „1. die Forderungen aus einem Sozialplan nach § 112 und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes,".

   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

Artikel 2

Ist das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig, so sind bis zu dessen Abschluß die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 7 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1989

Dr. Pick	**Schmidt (München)**	**Wiefelspütz**
Dr. Däubler-Gmelin	**Schütz**	**Dr. de With**
Bachmaier	**Singer**	**Dr. Vogel und Fraktion**
Klein (Dieburg)	**Stiegler**	

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (NJW 1979, S. 774) gelten die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113) auch im Konkurs des Unternehmers. Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sind danach bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung (KO), gehen also auch den Abgabenforderungen der öffentlichen Hand vor. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

Mit dieser Entscheidung schienen eine Reihe von Streitfragen geklärt zu sein, die bisher in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt wurden.

Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch mit Beschluß vom 19. Oktober 1983, daß diese richterliche Rechtsfortbildung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die dadurch hervorgerufene Einstufung dieser Ansprüche als einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen — so auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 — wurde der sozialen Bedeutung dieser Ansprüche nicht gerecht.

Die SPD-Bundestagsfraktion verfolgte deshalb mit ihren Gesetzentwürfen vom 18. Mai 1983 (Drucksache 10/81) und vom 28. März 1988 (Drucksache 11/2065) das Ziel, die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1987 durch Gesetz allgemein zu regeln und damit abzusichern.

Die Mehrheit des Deutschen Bundestages stimmte jedoch den Gesetzentwürfen der SPD-Bundestagsfraktion nicht zu. Die jetzige Lösung im Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wurde als eine befristete Übergangsregelung mit der Begründung durchgesetzt, daß innerhalb der Gesamtreform des Insolvenzrechts eine endgültige Regelung erfolgen würde. Mit der Ankündigung, die Reform des Insolvenzrechts noch in der 11. Wahlperiode zu verwirklichen, wurde die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf Vorschlag der Bundesregierung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.

Da das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren nunmehr am Ende dieses Jahres außer Kraft tritt und weiterhin nicht absehbar ist, wann die Bundesregierung ihre Vorschläge zur Insolvenzrechtsreform vorlegen wird, ist es erforderlich, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1989 die Absicherung der Sozialplanansprüche im Konkurs- oder Vergleichsverfahren endgültig zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Intention der Gesetzentwürfe der SPD-Bundestagsfraktion vom 18. Mai 1983 und 28. März 1988 weiterverfolgt. Da verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein absolutes Vorrecht von Sozialplanforderungen nicht bestehen, besteht auch kein Grund, die seinerzeitige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch den Gesetzgeber nicht zu übernehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Wegen der Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a neu eingefügte Nummer 1 des § 61 Abs. 1 KO erfaßt Forderungen aus Sozialplänen unabhängig davon, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Entsprechendes gilt für die Forderungen auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b enthalten Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Konkursverfahren ist erforderlich. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen erscheint es nicht bedenklich, die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren auch über den 31. Dezember 1989 hinaus für anwendbar zu erklären, auch wenn damit möglicherweise Nachteile gegenüber der Neuregelung in Kauf genommen werden müssen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt ist wegen des Auslaufens des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren zwingend.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333